

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: info@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
c./o. Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Elektronisch an: egba@bj.admin.ch

Bern, 12. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.Iv. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VPE als Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) Stellung nehmen zu können.

Die UREK des National- und Ständerates unterstützt die parlamentarische Initiative von Jacqueline Badran und beschloss strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft, z.B. die Wasser- und Kernkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze, vor ausländischen Übernahmen zu schützen. Der Schutz soll durch eine Unterstellung unter die sogenannte Lex Koller erreicht werden, d.h. durch eine Änderung des BewG gemäss dem vorliegenden Vorentwurf. Die Mitglieder des VPE sind als Arbeitnehmende in der Elektrizitätswirtschaft von der beabsichtigten Änderung des BewG betroffen, da sich daraus unmittelbare Folgen für den Neubau und Betrieb der Anlagen mit den entsprechenden Arbeitsplätzen ergeben können.

Das Gesetzesvorhaben soll verhindern, dass das Eigentum an strategisch sensiblen Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, nicht in ausländische Hände fällt. Ausserdem sollen potenzielle inländische Investoren geschützt und das Abfliessen von Renditen ins Ausland verhindert werden. Es ist jedoch grundsätzlich kein Erwerbsverbot, sondern eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern der Erwerb die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz stärkt und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen.

Eine Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter das BewG stehen wir sehr kritisch gegenüber. Wir sehen sogar die Gesetzesvorlage für die Erreichung der genannten Ziele als kontraproduktiv an. Grundsätzlich halten wir es jedoch für richtig, die kritische Infrastrukturen adäquat zu kontrollieren und u.U. jederzeit die Möglichkeit zu haben zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit durch eine inländische Produktion und die notwendige Netzinfrastruktur sicher zu stellen.

Konkret möchten wir zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze
- Beherrschung der schweizerischen Strominfrastruktur durch Kantone und Gemeinde
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Freier Marktzugang

Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze

Um die Energiewende mit einer Dekarbonisierung der Wirtschaft zu erreichen, sind in Zukunft massive Investitionen in der Elektrizitätswirtschaft notwendig, um die Produktionskapazitäten der erneuerbaren Energien, d.h. von Wasserkraft, Photovoltaik und Wind, weiter auszubauen. Nur so lassen sich die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen.

Der VPE befürchtet durch die parlamentarische Initiative Badran, dass der Elektrizitätswirtschaft ausländische Investitionen verloren gehen, da diese unnötig erschwert bzw. faktisch verunmöglicht werden. Dies führt zu einer Benachteiligung am Kapitalmarkt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen kann bei inländischen Investoren zu einer gewissen Skeptik führen, und die Kapitalbeschaffung zusätzlich erschweren. Eine Abwertung der Produktionsanlagen kann eine der Folgen sein.

Zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden oftmals Sparmassnahmen ergriffen, welche direkte Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden haben und die Attraktivität der Branche beeinträchtigen. Dies kann im Rahmen des demographischen Wandels und dem generellen Mangel an Fachkräften auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben. Sparmassnahmen treffen nämlich in der Regel zuerst immer die Arbeitnehmenden, es kommt zu Entlassungen und führt zu einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen.

Für den gewollten Ausbau der inländischen Produktionsanlagen im Rahmen der Energiestrategie 2050, kann es durchaus sinnvoll sein sogar die Attraktivität für ausländische Investoren zu steigern, damit das notwendige Kapital bereitsteht. Investitionen durch ausländische Kapitalgeber in neue Produktionsanlagen generieren genauso wie inländische Investitionen neue Arbeitsplätze in der Schweiz, und wirken sich damit volkswirtschaftlich positiv aus.

Die Initiative suggeriert im Gegensatz dazu per se negative Auswirkungen durch die ausländischen Investoren. Dies ist für den VPE nicht nachvollziehbar, denn es gibt schon heute positive Beispiele von ausländischen Investitionen und Beteiligungen. Die Initiative wird als kontraproduktiv angesehen, da sie sogar negative Auswirkungen triggern kann.

Beherrschung der schweizerischen Strominfrastruktur durch Kantone und Gemeinde

Der grösste Teil der schweizerischen Strominfrastruktur ist heute im Besitz der Kantone und/oder Gemeinden. Sie verfügen in den Entscheidungsgremien über die Mehrheit und haben somit die Kontrolle über die schweizerische Netzinfrastruktur.

Der Einfluss der öffentlichen Hand ist damit sichergestellt, solange keine grundlegenden Änderungen in der Eigentümerstruktur stattfinden. Eine Veräusserung von Unternehmensanteilen durch die öffentliche Hand ist nicht immer einfach und zudem in der Regel der demokratischen Kontrolle unterworfen. In der Vergangenheit sind schon des Öfteren grundlegende Änderungen in der Eigentümerschaft an der Urne gescheitert. Daher ist eigentlich davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Anteile an den Energieunternehmen in jedem Fall mehrheitlich im inländischen Besitz verbleiben, und so weiterhin durch die staatlichen Organe beherrscht und kontrolliert werden. Die neue Gesetzesvorlage des BewG kann man deshalb als ein Gesetz auf Vorrat ansehen und ist eigentlich völlig unnötig.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Schweiz verfügen wir über sehr gute gesetzliche Grundlagen und entsprechende Kontrollorgane, welche die Elektrizitätswirtschaft überwachen.

- *Das Stromübertragungsnetz kann gemäss geltender Rechtsordnung dem schweizerischen Eigentum nicht entzogen werden. Die Kantone und Gemeinde verfügen an der nationale Netzgesellschaft Swissgrid eine indirekte Mehrheit und ein Vorkaufsrecht. Zudem darf die Aktie nicht an einer Börse kotiert sein und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundesrats.*
- *Die Kantone bezeichnen in ihrem Netzgebiete die tätigen Netzbetreiber und erteilen die nötigen Konzessionen mit einem entsprechenden Leistungsauftrag. Der Bau und Unterhalt der Netzinfrastruktur unterliegt beim ESTI einem eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren. Die Behörde überwacht zudem die Netzinfrastruktur auf deren sicheren Betrieb, die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und verfügen nötigenfalls entsprechende Massnahmen.*
- *Die Wasserkraft unterliegt ebenfalls sehr strengen gesetzlichen Grundlagen. Die Kantone erteilen den Energieunternehmen die Konzessionen für deren Betrieb. Nach Ende der Konzessionsdauer ist durch den Heimfall sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig in der öffentlichen Hand verbleiben, und die Kantone und Gemeinde können die Kraftwerke praktisch unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen.*
- *Die Kontrollbehörde für die Wasserkraftwerke ist das BFE. Bei den Kernkraftwerken ist das ENSI als Aufsichtsbehörde für deren sicheren Betrieb zuständig. Diese Behörden verfügen über ausreichende Möglichkeiten, um den sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten oder nötigenfalls entsprechende Massnahmen zu verfügen.*

Grundsätzlich sind die Anlagen standortgebunden und können nicht ins Ausland verlegt werden. Für jeglichen Betrieb der Anlagen gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Diesem kann sich auch einen ausländischer Eigner nicht entziehen. Bei einer Änderung der Betriebsinhaberschaft an Netzanlagen muss eine Meldung an die Behörden erfolgen.

Die Versorgungssicherheit und Versorgungspflicht sind in den spezialgesetzlichen Regelungen, d.h. in unserem Fall im Stromversorgungsgesetz (StromVG), geregelt. Die Nationalität von Investoren spielt dabei natürlich keine Rolle.

Freier Marktzugang

Beteiligungen von ausländischen Firmen bei schweizerischen Netzinfrastrukturanlagen existieren schon heute, ohne dass dies bisher zu irgendwelchen Problemen geführt hat. Beispielhaft sei hier die ausländisch dominierte Firma Energiedienst Holding AG (67 % EnBW) mit ihrer Tochterunternehmung EnAlpin AG erwähnt, welche ein überregionaler Ökostromanbieter ist und im Wallis beheimateter regionaler Energieversorger. Sie erfüllt in der Schweiz zuverlässig ihren Versorgungsauftrag und besitzt die nötigen Konzessionen. Die Mitarbeitenden und die Personalvertretung der Energiedienst sind im VPE organisiert.

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren grundsätzlich ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Eine Verkaufsbeschränkung der strategischen Infrastrukturen garantiert die Versorgungssicherheit also nicht und trägt auch nicht zu ihrer Stärkung bei.

Zudem halten eine Reihe von schweizerische Energieunternehmen im europäischen Ausland ebenfalls substanzielle Energiebeteiligungen. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet. Wenn ausländischen Investoren, insbesondere auch aus dem EU- Raum, die Teilnahme am schweizerischen Energiemarkt erschwert resp. sogar verunmöglicht wird, hat dies voraussichtlich Retorsionsmassnahmen der EU zur Folge.

Der VPE ist ausserdem klar der Ansicht, dass durch die parlamentarische Initiative Badran mit der vorgeschlagenen Änderung des BewG ein Stromabkommen mit der EU zukünftig faktisch nicht zu erreichen ist. Dies kann nicht im Interesse der Schweiz sein. Denn schon jetzt sind die Auswirkungen der Verzögerung beim Abschluss des Stromabkommens mit der EU spürbar.

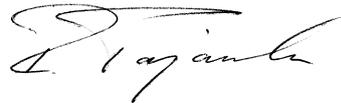
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der VPE zum Schluss gekommen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen des BewG abzulehnen, da die sie für die Erreichung der genannten Ziele als nicht geeignet angesehen werden. Sie erschweren notwendige Investitionen in Energieinfrastruktur und schwächen somit sogar die Versorgungssicherheit, statt sie zu stärken. Wir danken ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Bedenken.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Reusser', with a long horizontal flourish extending to the right.

Adrian Reusser
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Pajarola', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rinaldo Pajarola
Vorstandsmitglied